

MMW-HOTLINE

Leser der MMW können sich mit allen Fragen zur Abrechnung und Praxisführung an Helmut Walbert, Facharzt für Allgemeinmedizin, Würzburg, wenden. Sie erreichen ihn jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr unter der kostenlosen Rufnummer (0800) 2 37 98 30 oder per E-Mail: w@lbert.info.



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Patient im Hausarztvertrag

Wie steht es hier mit der Kassengebühr?

Frage von Dr. med. S. K., Allgemeinarzt, KV Bayern:

Wann muss ein Patient im Hausarztvertrag die Kassengebühr bezahlen?

Antwort: Die Mitglieder der AOK Bayern, die dem Hausarztvertrag beitreten oder beigetreten sind, brauchen im derzeitigen Vertrag grundsätzlich in der Praxis, die sie als Hausarztpraxis gewählt haben, keine Kassengebühr mehr zu zahlen. Einmal in vier Quartalen bucht die AOK bei diesen Patienten die Gebühr ab. Ein wichtiger Vorteil dieses Vertrages für den Vertragsarzt, denn er ist von den Verwaltungskosten für den Einzug dieser lästigen Gebühr entlastet. Der Patient ist aber nur bei seinem Hausarzt von der Kassengebühr befreit.

Die Befreiung gilt auch für die offiziellen Vertreter dieser Hausarztpraxis. Sucht der Patient während des Urlaubs seines Hausarztes irgendeine, nicht offiziell als Vertretung gemeldete Praxis auf, muss er die Kassengebühr entrichten.

Den Vertragspatienten wird das direkte Aufsuchen der Fachgebiete Gynäkologie und Augenheilkunde innerhalb des Vertrages zugestanden. In Bezug auf die Kassengebühr ist dies aber wenig sinnvoll, weil die Kassengebühr dann bei den Gebietsärzten ohne die Vorlage eines Überweisungsscheines wieder anfällt. Es sei denn, es handelt sich beim Gynäkologen um eine rein präventive oder Sonstige-Hilfe-Leistung. Dies ist allerdings selten.

Wollen Patienten einen Fachgebietsarzt aufsuchen, ohne hier noch einmal eine Kassengebühr zu zahlen, brauchen sie einen Überweisungsschein. Dieser muss vor der Konsultation des Fachkollegen ausgestellt worden sein.

Diese Vereinbarung steht so explizit in den Hausarztverträgen. Der Hausarzt sollte sich deshalb weigern, einen Überweisungsschein nachträglich auszustellen. Dies wäre ein vertragswidriges Verhalten und es bestünde auch die Gefahr eines Regresses, weil den Krankenkassen – und letztendlich auch uns – Millionenbeträge an Kassengebühr verloren gehen.



© Sven Weber/Panthermedia

Als Hausarzt eines Patienten im Hausarztvertrag müssen Sie sich um die Kassengebühr nicht kümmern.

ERRATUM

In der MMW Nr. 37/2010, S. 11 (Blutzuckermessung und Quickbestimmung: Gibt es dafür einen Praxiszuschlag?) ist mir in der Antwort leider ein Interpretationsfehler unterlaufen:

Blutzucker und Quick sind in der Praxis mit den GOP 32 025 (BZ) bzw. GOP 32 026 (Quick) ohne weiteren Zuschlag abrechenbar. Die GOP 32 089 „Zuschlag zu den GOP 32 057 (Glukose), bei Erbringung mittels trägergebundener (vortportionierter) Reagenzien im Labor innerhalb der eigenen Arztpraxis als Einzelbestimmung(en), je Leistung, € 0,80“, ist nur neben den in dieser GOP genannten Analysen abrechenbar.

Diese Kombination der GOP 32 057, €0,25 mit der GOP 32 089, €0,80 in der Praxis abzurechnen, macht wirtschaftlich allerdings keinen Sinn, da die Vergütung der GOP 32 025 mit € 1,60 deutlich höher ist.

Ich danke den Lesern für den umgehenden „Protest“ und bitte um Entschuldigung.

H. WALBERT ■